

Reglement

betreffend die Elektrizitätsversorgung

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

Art. 1

Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Arth (nachfolgend GWA genannt) und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die GWA Leistungen erbringen, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Art. 2

Befugnisse

Die GWA verfügen in der Elektrizitätsversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern sowie Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung.

Art. 3

Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Entgelte sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Art. 4

Gebührenarten

¹ Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c) Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 8 dieses Reglements;
- e) Administrative Gebühren gemäss Art. 9 dieses Reglements.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt.

Art. 5

Netzanschlussbeiträge

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 6

Netzkostenbeiträge

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird.

² Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Grösse der installierten Leistung des jeweiligen Grundstücks aufgrund der Anschlusssicherung in Ampere. Pro Ampere beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 142.00.

³ Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz wird der Netzkostenbeitrag auf der Basis der vom Kunden beanspruchten Anschlussleistung in kVA festgesetzt. Pro kVA beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 65.00.

⁴ Für eine Verstärkung des Anschlusses hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlusssicherung bzw. Anschlussleistung zu bezahlen. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben.

⁵ Bei einer Reduktion der Leistung oder Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 7

Wiederkehrende Entgelte

¹ Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.

² Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchs- und / oder leistungsabhängigen Preis zusammen.

³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 8

Konzessionsabgabe

¹ Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) im zugewiesenen Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

² Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.85 Rp./kWh.

³ Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

⁴ Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Art. 9

Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 10

Delegationen

¹ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (StromVG, EnG, EleG, EG StromVG, usw.) und die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente.

² Der Gemeinderat ist befugt auf Antrag der Geschäftsleitungskommission, in Anwendung dieses Reglements Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren zu erlassen.

³ Die Erhebung der Kostenbeiträge, Entgelte und administrativen Gebühren erfolgt durch die GWA.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 11

¹ Die GWA erstellen, betreiben und unterhalten im Auftrag der Gemeinde Arth die nötigen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung in ihrem Versorgungsgebiet.

² Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth. Die GWA versorgen die öffentliche Beleuchtung zu marktüblichen Bedingungen mit Strom.

³ Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Bisheriges Recht

Art. 12

Die Erhebung von Kostenbeiträgen, Entgelten und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Änderungen

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 14

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 30. April 1989 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:


Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber:


Roger Andermatt

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am

15. Dezember 2020 mit RRB Nr. 932 (Unterschriften
hintere Seite)



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "P. Sch.", written over the text "Der Landammann:".

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. B.", written over the text "Der Staatsschreiber:".

